



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|----------------------------|------------|-----|
| Bezirksvertretung 8 (Kalk) | 11.12.2008 | |

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Sitzung der Bezirksvertretung Kalk am 06.11.08

hier: TOP 9.2.4 Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.06.2008

Sachstand neuer Standort für die Freiwillige Feuerwehr in Köln-Brück (AN/1312/2008)

In der Sitzung am 14.06.2007 hat die Bezirksvertretung 8 (BV 8) die Verwaltung beauftragt, rechtzeitig neue und geeignete Räumlichkeiten zu finden, um die Zukunft der Löschgruppe Brück der Freiwilligen Feuerwehr (FF Brück) zu sichern.

Vor dem Hintergrund der jetzt diskutierten Grundstücke stellt die CDU-Fraktion folgende Fragen:

- Wie ist der derzeitige Sachstand in den Bemühungen um einen neuen Standort für die Freiwillige Feuerwehr Köln-Brück?**

Antwort der Verwaltung:

Die Grundstücksfindung gestaltet sich schwierig, da das Grundstück zentral in Köln-Brück liegen muss. Die Freiwillige Feuerwehr lebt mit und von der urbanen Anbindung zur Bevölkerung und der hierdurch insbesondere erreichten kurzen Ausrück- und Anfahrtszeiten. Die Grundstücksfindung ist abgeschlossen. In Abstimmung mit den Ämtern 26 und 37 wurden die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) bezeichneten Grundstücke unter den in der als Anlage 2 beigefügten Tabelle genannten Gesichtspunkten bewertet.

Die Standortprüfung hat folgendes Ergebnis:

Während die Standorte „Oberer Bruchweg“ und „Pohlstadtsweg“ Eingriffe in planungsrechtlich gesicherte Grün- und Landschaftsräume mit zum Teil überörtlicher Bedeutung darstellen, ist am Standort „Oberer Bruchweg / Eiskaulenweg“ die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses planungsrechtlich zulässig. Für die erstgenannten Standorte wäre eine Planänderung mit Umweltprüfung erforderlich, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Die Standorte „Unterer Bruchweg/Flehbachstr.“ und „Brücker Mauspfad / Kreuzchesweg“ würden Eingriffe in den bislang nicht bebauten Freiraum darstellen und werden daher nicht befürwortet.

Der Standort „Broichstr./Autobahn“ erfüllt nicht die rettungstechnischen und sozialen Vorgaben von 37. Städtebaulich stellt er für die Löschgruppe einer freiwilligen Feuerwehr keinen angemessenen Standort dar.

Im Bereich „Rather Kirchweg/Hans-Schulten-Straße“ bestünde nach Abschluss des zurzeit laufenden Aufhebungsverfahrens eventuell Planungsrecht nach § 34 BauGB. Allerdings besteht kein direkter Zugriff auf das Grundstück. Die Auswirkungen auf die direkt angrenzende Wohnbebauung sind durch Inanspruchnahme der zugeordneten Freiflächen zu prüfen.

Bei entsprechender städtebaulicher Konzeption könnte am Standort „Oberer Bruchweg/Eiskaulenweg“ für die westlich angrenzende Wohnbebauung und die östlich liegende Sportanlage eine konfliktreduzierende Wirkung erzielt werden. Die in Folge der Bebauungsplanaufstellung zum Schutze der Sportanlage gemachte politische Zusage einer nichtbebauten Pufferfläche, ist vor diesem Hintergrund kritisch zu hinterfragen und könnte in Bezug auf Wohnbebauung auch aufrecht erhalten werden.

Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht böte der Standort „Oberer Bruchweg/Eiskaulenweg“ für die zeitnahe Verlagerung des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Brück die besten Bedingungen. Sollte dieser nicht zu realisieren sein, würden alternativ die Standorte „Oberer Bruchweg“ und „Pohlstadtsweg“ die Anforderungen erfüllen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zurzeit kein entsprechendes Planungsrecht besteht und speziell beim Standort „Oberer Bruchweg“ mit hohen planerischen Anforderungen durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet zu rechnen ist. Hinsichtlich seiner Lage im Ort ist der Standort „Oberer Bruchweg“ deutlich besser zu bewerten, als der Standort „Pohlstadtsweg“.

Hieraus ergeben sich für die planerische Standortbewertung folgende Prioritäten

1. „Eiskaulenweg/Oberer Bruchweg“
2. „Oberer Bruchweg“
3. „Pohlstadtsweg“

2. **Ist hierfür gegebenenfalls der Bereich südöstlich des Eiskaulenwegs in Köln Brück geplant und wenn ja, wäre für die Umsetzung dieser Standortwahl eine Bebauungsplanänderung nötig? Welche Auswirkungen hätte dies für das derzeitige Vermarktungsverbot?**

Antwort der Verwaltung:

Auf Grund der vorgenannten Bewertung favorisiert 37 den Standort Eiskaulenweg/ Oberer Bruchweg. Auf diesem Grundstück ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses ohne die Änderung eines Bebauungsplanes zulässig. Aus Sicht der Verwaltung wird durch den Bau eines Feuerwehrgerätehauses (FwG) für die Freiwillige Feuerwehr, Löschgruppe Brück, das bestehende Vermarktungsverbot nicht beeinträchtigt.

3. **Sind z.B. das Gewerbegebiet Broichstraße unter der Autobahnbrücke oder das Gebiet westlich des P&R Parkhauses in Köln-Brück oder andere Standorte von der Verwaltung bereits geprüft worden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis oder stehen weitere Prüfungen an?**

Antwort der Verwaltung:

Die beiden Standorte wurden geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 1. Weitere Prüfungen stehen derzeit nicht an.